

Allgemeine Nutzungsbedingungen

1. Zugang, Zustand Räumlichkeiten

(1) Dem Mieter*) wird mit diesem Vertrag ein Schlüssel (und ggf. ein Transponder) übergeben. Eine Weitergabe des Schlüssels (und des Transponders) an Dritte ist nicht gestattet.

Der Schlüssel (und der Transponder) ist/sind bei Vertragsbeendigung dem Hausmeister, Herrn Forwerk, zurückzugeben. Der Mieter erhält hierfür eine Quittung. Die beigelegte Schließ- und Schlüsselordnung der Freien Waldorfschule Weimar ist Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Der Mieter bestätigt, dass sich die Räume in einem vertragsgemäßen Zustand befinden.

2. Ausschlusskriterien

(1) Die Räumlichkeiten dürfen nur zu dem in der Vereinbarung festgelegten Zweck genutzt werden.

(2) Der Mieter ist nicht berechtigt, die Räumlichkeiten Dritten zur Nutzung zu überlassen.

(3) Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung.

(4) Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht wird noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

(5) Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.

3. Pflichten des Mieters

(1) Bei Änderung des Charakters der Veranstaltung oder wesentlicher Änderung der Personenzahl informiert der Mieter unverzüglich die Vereinigung Waldorfpädagogik Weimar e.V.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die vorhandene Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im unbeschädigten und gereinigten Zustand für die nachfolgende Schulnutzung zu hinterlassen.

(3) Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer sind im gesamten Gebäude und Schulgelände untersagt.

(4) Der Mieter kontrolliert beim Verlassen der Räumlichkeiten, dass alle elektrischen Geräte sowie das Licht ausgeschaltet und alle Fenster geschlossen sind. Wegen des Abschließens des Gebäudes wird auf die beiliegende Schließ- und Schlüsselordnung verwiesen.

(5) Bei Schäden ist unverzüglich der Hausmeister der Vereinigung Waldorfpädagogik Weimar e.V., Herr Forwerk, unter der Telefonnummer 0173 362 36 82 zu benachrichtigen.

4. Haftung

(1) Der Mieter haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die er oder Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen. Insbesondere haftet der Mieter für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang entstanden sind.

(2) Die Vereinigung Waldorfpädagogik Weimar e.V. haftet nicht für von dem Mieter eingebrachte Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw.).

5. Zugang von Vermietern zur Veranstaltung

Die Vereinigung Waldorfpädagogik Weimar e.V. und deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

6. Kündigung

(1) Der Mieter kann den Nutzungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen kündigen.

(2) Die Vereinigung Waldorfpädagogik Weimar e.V. ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Tatsachen bekannt werden, welche befürchten lassen, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der überlassenen Räume nicht gewährleistet werden kann, wenn der Mieter seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere aus den Punkten 2 und 3 nicht unerheblich verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird oder zu befürchten ist.

7. Schiedsvereinbarung

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Ausführung dieses Vertrages ist ein Schlichtungsverfahren in der Schulordnung vorgesehen. Dieses Schlichtungsverfahren ist Bestandteil des Schulvertrages. Es sieht die Bildung einer Schlichtungskommission vor. Diese ist in jedem Fall, insbesondere vor der Einleitung eines eventuellen Klageverfahrens, anzurufen.

Die Vereinigung Waldorfpädagogik Weimar e.V. ist nicht verpflichtet oder bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Sie können jedoch die Schlichtungsstelle im Bund der Freien Waldorfschulen anrufen, die Sie hier finden:

<http://www.waldorfschule.de/eltern/beratung-und-schlichtung/>

8. Sonstige Bestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung wird durch eine andere gültige Bestimmung ersetzt, die dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

* Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in diesem Text bei Personenbezeichnungen die grammatisch maskuline Form verwendet, die auf Angehörige beiderlei Geschlechts verweist.